

**Nur für den Dienstgebrauch!**

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.  
Mißbrauch ist strafbar.**

# Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 21. September 1944

22. Ausgabe

Inhalt:

Dienstanweisung für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens (Chef W San). S. 275. — Sonderführereinsatz in Offizierstellen. S. 277. — Beförderung und Gnadenerweis bei Vermißten und Kriegsgefangenen. S. 277. — Abgabe von Leumundszeugnissen oder Befürwortungen von Gnadengesuchen für Volksschädlinge. S. 279. — Kennzeichnung der Kombattanten. S. 279. — Bestattung der Leichen von Hingerichteten, Selbstmördern, Fahnenflüchtigen und Schwerverbrechern. S. 279. — Heiratsgenehmigung für deutsche Wehrmachtangehörige mit Ausländerinnen. S. 280. — Veränderungsmeldungen zu den Eignungslisten für Regimentskommandeure. S. 280. — Übernahme von versehrtem Offiziersnachwuchs in die Truppen-Offizierlaufbahn, die Offizierlaufbahnen des Truppen-Sonderdienstes oder die Sonderlaufbahnen. S. 280. — Übernahme von versehrten Truppenoffizieren zu den aktiven Offizieren im TSD (Laufbahn der Heeresrichter). S. 280. — Besetzung der Stellen für Kraftfahrparktruppenoffiziere während des Krieges. S. 281. — Besetzung der Offizierstellen im Truppensonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes und der Heeresrichter) während des Krieges. S. 282. — Beurteilungen über Wehrmachtbeamte — Heer. — S. 283. — Einrichtung eines Beurlaubtenstandes für die Wehrmachtbeamten im Heeresförstdienst. S. 283. — Dienstgradbezeichnung und Uniform der Offiziere im Div. Füs. Btl. S. 283. — Auszeichnung von Trägern der goldenen Nahkampfspange. S. 283. — Deutsches Kreuz in Gold in Stoff. S. 283. — Sturmabzeichen für Aufkl.-Einheiten. S. 284. — Höhere Stufen zum Sturmabzeichen (allg.) für Panzerartillerie. S. 284. — Flagge des Chefs des Generalstabes des Heeres. S. 284. — Tradition des Inf. Rgt. List. S. 285. — Straßenstreifen in den Standorten. S. 285. — Anträge auf Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. S. 285. — Arbeitseinsatz der Arrestanten und Untersuchungsgefangenen. S. 285. — Änderung der Wehrkreisgrenzen zwischen Wehrkreiskommando II und Wehrkreiskommando III. S. 286. — Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub. S. 286. — Notiz. S. 286. — Berichtigung. S. 286. — Auslandsurlaub. S. 286. — Ersatztruppenteile für Veterinärtruppen, Veterinärpersonal und Hufbeschlagpersonal. S. 287. — Dolmetscherstellen. S. 287. — Dienstgradabzeichen an Bekleidungsstücken ohne Schulterklappen (Schulterstücke) für Sonderführer und Militärverwaltungsbeamte. S. 288. — Schlächter-Berufskleidung. S. 288. — Filtereinsätze. S. 288. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

## Führerbefehle.

496. Dienstanweisung für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens (Chef W San) ✓

Der Führer

und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Chef OKW/WFST/Org (I) Nr. 5008/44 g

Führerhauptquartier, den 7. 8. 1944

Zur stärkeren Kräftezusammenfassung auf dem Gebiete des Sanitätswesens der Wehrmacht befehle ich in Erweiterung meines Erlasses vom 28. Juli 1942:

1. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens leitet in fachlicher Hinsicht das Sanitätswesen der Wehrmacht und der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände. Er ist befugt, auf den fachlichen Gebieten seines Aufgabenbereiches Befehle zu erteilen.
2. Ich genehmige die vom Chef O. K. W. erlassene Dienstanweisung für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens. Sie ersetzt die bisherige vom 28. 7. 1942.
3. Die Personalunion zwischen dem Chef des Wehrmachtsanitätswesens und dem Heeres-Sanitätsinspekteur/Heeresarzt wird mit dem 1. 9. 1944 aufgehoben.

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
zu Nr. 5008/44 geh

F. H. Qu., den 7. 8. 1944

**Geheim!**

**Dienstweisung für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens (Chef W San).**

**I.**

(Unterstellung und Befugnisse.)

1. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens untersteht dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar. Er hat die Stellung eines Amtschefs sowie die Disziplinarstrafgewalt nach WDSTO. § 18 und die sonstigen Befugnisse eines Kommandierenden Generals.

2. Die Befugnisse gemäß Ziffer 1 des Führer-erlasses erstrecken sich auf:

- a) den Heeres-Sanitäts-Inspekteur, den Sanitätschef der Kriegsmarine, den Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe sowie den Chef des Sanitätswesens der Waffen-~~SS~~ und die Sanitätschefs der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände für ihre Tätigkeit im Befehlsbereich der Wehrmacht.
- b) alle wissenschaftlich-ärztlichen Institute, Akademien und sonstigen Sanitätseinrichtungen der Wehrmachtteile und der Waffen-~~SS~~.

**II.**

(Aufgaben.)

1. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens ist der Berater des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht in allen Fragen des Sanitätswesens der Wehrmacht und ihrer Gesundheitsführung.

2. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens leitet in fachlicher Hinsicht das gesamte Sanitätswesen der Wehrmacht (zur Wehrmacht im Sinne dieser Verfügung gehören Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe, die der Wehrmacht unterstellten Einheiten der Waffen-~~SS~~ und die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände) nach den militärischen Weisungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und den allgemeinen Richtlinien des Generalkommissars des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

3. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens unterrichtet den Generalkommissar des Führers über grundsätzliche Vorgänge im Wehrmachtsanitätswesen.

Gegenüber den zivilen Behörden vertritt er die Wehrmacht in allen gemeinsamen sanitätsdienstlichen Angelegenheiten und wahrt ihre Belange bei den gesundheitlichen Maßnahmen der zivilen Verwaltungsbehörden.

Er vertritt das Sanitätswesen der deutschen Wehrmacht gegenüber dem Sanitätswesen fremder Mächte.

4. Zu den Aufgaben des Chefs des Wehrmachtsanitätswesens gehören ferner:

- a) Auf ärztlich-wissenschaftlichem Gebiet:

Einheitliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsführung, Forschung und

Seuchenbekämpfung, sowie alle ärztlichen Maßnahmen, die eine einheitliche Regelung innerhalb der Wehrmacht erfordern.

Auswertung ärztlicher Erfahrungen.

Ärztliche Angelegenheiten des Wehersatzwesens, der Fürsorge und Versorgung sowie der Kriegsgefangenen.

Vorsitz im wissenschaftlichen Senat des Wehrmachtsanitätswesens.

- b) In der Organisation und Ausbildung:

Einheitliche und planvolle Lenkung des personellen und materiellen Einsatzes.

Vereinheitlichung der Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisungen der Sanitätstruppen und gleichmäßige Ausstattung der Truppe mit Sanitätspersonal\*).

Steuerung einer einheitlichen Entwicklung der Sanitätsausrüstung\*).

Vereinheitlichung im Lazarettwesen, Ausgleich bei Planung und Einsatz der Lazarette.

Steuerung der Verteilung von Verwundeten und Kranken auf die Lazarett-einrichtung der Wehrmachtteile.

Steuerung der freiwilligen Krankenpflege innerhalb der Wehrmacht.

Angleichung der Organisation und der Ausbildung des Sanitätsoffiziersnachwuchses. Ausgleich des zahlenmäßigen Anteils entsprechend dem Bedarf der Wehrmachtteile. Überwachung der weltanschaulich-politischen Schulung des Sanitätsoffiziersnachwuchses während des Studienganges in Zusammenarbeit mit dem Reichsstudienführer.

Aus- und Fortbildung der Sanitäts-offiziere\*).

Steuerung der einheitlichen Ausbildung des Sanitäts-Unterpersonals\*).

- c) Auf materiellem Gebiet:

Zentrale Beschaffung und Nachschubsteuerung von Sanitätsmaterial aller Art für die Wehrmacht.

- d) Allgemeine und grundsätzliche pharmazeutische Angelegenheiten.

**III.**

(Besondere Befugnisse.)

1. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens ist berechtigt, alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Wehrmachtteilen einzufordern.

2. Er hat das Recht, seine Auffassung zur Stellenbesetzung der Sanitäts-offiziere bzw. Führer im Sanitätsdienst in den Wehrmachtteilen sowie in den der Wehrmacht unterstellten Teilen der Waffen-~~SS~~ von den Generalarztstellen an aufwärts zur Geltung zu bringen. Vor Neubesetzung dieser Stellen ist er über seine Auffassung zu hören.

3. Er besitzt das Recht, den Sanitätsdienst, Sanitätseinheiten, Sanitätstruppen und -einrichtungen der Wehrmacht unter Benachrichtigung der Ober-

\*). Bei der Kriegsmarine gelten diese Bestimmungen nicht bzw. nur mit Einschränkungen für die an Bord eingesetzten Teile.

kommandos der betreffenden Wehrmachtteile bzw. entsprechenden Führungsdienststellen der Verbände zu besichtigen. Er ist befugt, an Ort und Stelle auf dem Gebiet des Sanitätswesens Befehle zu erteilen, wenn sie zur Behebung von Notständen erforderlich sind und nicht grundsätzlichen Befehlen der Wehrmachtteile widersprechen. Berücksichtigungsergebnisse und erteilte Befehle sind durch ihn den Oberkommandos der betreffenden Wehrmachtteile mitzuteilen.

4. Grundsätzliche Änderungen in der Organisation des Sanitätswesens, Unterstellung der Sanitätsoffiziere, -unteroffiziere und -mannschaften sowie der Beamten und Angestellten im Sanitätsdienst dürfen nur im Einvernehmen mit dem Chef des Wehrmachtsanitätswesens erfolgen.

5. Der Vertreter des Chefs des Wehrmachtsanitätswesens ist der dienstälteste Sanitätsinspekteur bzw. der Sanitätschef eines Wehrmachtteils. In den laufenden Dienstgeschäften vertritt ihn der Chef des Stabes.

6. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens erläßt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befehle unter der Bezeichnung

»Oberkommando der Wehrmacht  
Chef des Wehrmachtsanitätswesens«.

Soweit erforderlich, bringen die Wehrmachtteile auf dem Truppendienstwege seine Anordnungen und Forderungen zur Durchführung.

7. Für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens tritt die neue Kriegsstärkenachweisung vom 1. 4. 1944 in Kraft.

Das erforderliche Personal ist den Wehrmachtteilen usw. zu entnehmen, in erster Linie deren Sanitätsinspektion bzw. Ämtern.

Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 9. 44

— 8921/44 g — S In/Org (Ib).

## Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

### 497. Sonderführereinsatz in Offizierstellen.

Die Steigerung des Kampfes zu äußerster Härte und Heftigkeit fordert gebieterisch restlosen Einsatz aller verfügbaren jungen Kräfte für die kämpfende Truppe. Mit dieser Forderung ist es nicht vereinbar, daß weiterhin Sonderführer der jüngeren Geburtsjahrgänge durch Fachverwendung dem Einsatz mit der Waffe entzogen werden.

1. Beileihung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1906 und jünger als Sonderführer hat weiterhin zu unterbleiben.

2. Die als Sonderführer beliehenen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger sind für den Einsatz

in der kämpfenden Truppe mit der Waffe herauszulösen.

Die Herauslösung ist im Benehmen mit den fachlich zuständigen vorgesetzten Dienststellen bis 31. 12. 1944 durchzuführen und unverzüglich in Angriff zu nehmen.

3. Ausgenommen von dieser Bestimmung der Ziff. 2 sind Angehörige der genannten Geburtsjahrgänge, deren Tauglichkeitsgrad nach den jeweils erlassenen einschlägigen Bestimmungen einen Kampfeinsatz mit der Waffe ausschließt und die Sonderführer der Eisenbahnbetriebstruppe, die zur Zeit in der Eisenbahnbetriebstruppe militärisch ausgebildet werden.

4. Sonderführer der Jahrgänge 1914 und jünger, die nicht fristgerecht herausgelöst werden können, sind unter ausführlicher Angabe der Gründe spätestens bis 1. 10. 1944 dem O. K. H./PA zu melden. Dabei ist anzugeben, wann

die Herauslösung durchgeführt werden wird. Zu dem Antrag hat der Vorgesetzte mit der Disziplinarstrafgewalt eines Kom. Generals Stellung zu nehmen.

Führerhauptquartier, den 15. 7. 1944

Im Auftrage des Führers

Schmundt

General der Infanterie

Vorstehender bisher nur nach Sonderverteiler erlassener Befehl wird bekanntgegeben.

O. K. H., 9. 9. 44

— 510/44 — PA/Ag P 6/10. Abt. (IV).

Diese Regelung gilt auch für die Sonderführer in Offizierstellen (Heer) im Bereich des O. K. W. und diesem nachgeordneten Dienststellen.

O. K. W., 9. 9. 44

— 13869/44 — W Z A/Ag W Z I.

### 498. Beförderung und Gnadenerweis bei Vermissten und Kriegsgefangenen.

Der Führer hat für vermisste und in Kriegsgefangenschaft geratene Wehrmachtangehörige mit sofortiger Wirkung angeordnet:

I. Beförderung.

1. Vorzugsweise Beförderungen und Beförderungen zum Offizier werden für die Dauer des Krieges nicht mehr durchgeführt. Bei erfüllten Voraussetzungen sind die Vorschläge jedoch einzureichen und bei den für die Entscheidung zuständigen Dienststellen für später mögliche Berücksichti-

gung aufzunehmen bzw. den Personalpapieren beizufügen.

Unter diese Einschränkung fallen nicht diejenigen vorzugsweisen Beförderungen und Beförderungen zum Offizier, die bereits vor dem Tage des Vermißtseins bzw. der Gefangenschaft vollzogen worden sind, aber nicht mehr bekanntgegeben werden konnten.

Sie werden mit dem Tage der Vollziehung wirksam, falls nicht der Beweis oder begründete Verdacht strafwürdigen Verhaltens oder eines Verstoßes gegen die soldatische und weltanschaulich-politische Haltung vorliegt.

2. Für sonstige Beförderungen behalten Gültigkeit, soweit keine Gegengründe vorliegen:

- a) die Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten vom 10. Oktober 1941 (RGBl. I Seite 641),
- b) die Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. September 1942 (RGBl. I Seite 563),
- c) die Verfügung über einmalige Beförderung von Kriegsgefangenen und Internierten (O. K. W. Nr. 4501/40 AWA/W Allg (IIa) 7863/40 WZ (II) vom 14. 9. 1940).

Dabei gelten jedoch Vermißte, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie im Kampf gefallen sind an der Front mit einem Gegner, der gemeinhin keine Benachrichtigung über Kriegsgefangene erstattet, als Kriegsgefangene im Sinne der vorstehenden Verfügung.

## II. Gnadenerweise.

Gnadenerweise für gerichtlich bestrafte Wehrmachtangehörige, die vermißt oder in Kriegsgefangenschaft geraten sind, sind zulässig, falls die Voraussetzungen erfüllt sind und weder ein Beweis noch ein Verdacht für erneute Straffälligkeit oder für einen Verstoß gegen die soldatische und weltanschaulich-politische Haltung vorliegt.

F. H. Qu., den 7. Juli 1944

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 7. 7. 44

21  
1710/44 WZA/Ag WZ (II)

— 4025/44 — AWA/W Allg (II c).

## Zusätze des O. K. H./PA.

### I. Verfügungen.

Es wurden bekanntgegeben:

- a) die Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten vom 10. 10. 1941 (RGBl. I Seite 641) mit  
H. V. Bl. 1942, Teil B, Nr. 36,
- b) die Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. 9. 1942 (RGBl. I Seite 563) mit  
H. V. Bl. 1942, Teil B, Nr. 866,
- c) die Verfügung über einmalige Beförderung von Kriegsgefangenen und Internierten (O. K. W. Nr. 4501/40 AWA/W Allg/7863/40 WZ (II) (IIa) vom 14. 9. 1940) mit  
H. M. 1941, Nr. 11.

## II. Beförderung von Offizieren.

1. Über jeden in Gefangenschaft geratenen oder vermißten Offizier ist gemäß H. M. 1942, Nr. 976, Abschnitt C von dem letzten Vorgesetzten (mindestens mit den Befugnissen eines selbständigen Btl.-Kdrs.) außerterminlich zu berichten.

2. Vorschläge zur vorzugsweisen Beförderung von Offizieren, die in Gefangenschaft geraten sind oder vermißt werden, sind als Unterlage für eine spätere Auswertung auch dann aufzustellen, wenn bei sonst erfüllten Voraussetzungen die geforderten Bewährungszeiten noch nicht erreicht sind.

Die Vorschläge sind mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß es sich um einen in Gefangenschaft geratenen oder vermißten Offizier handelt, durch den letzten unmittelbaren Vorgesetzten (mindestens mit den Befugnissen eines selbständigen Btl.-Kdrs.) aufzustellen und durch die Division (bzw. gleichgestellte Dienststelle) mit Stellungnahme des Kommandeurs — auch bei ablehnender Stellungnahme — unmittelbar dem O. K. H./PA/1. Staffel/H. Qu. vorzulegen.

3. Falls keine Gegengründe vorliegen, werden in Gefangenschaft geratene Offiziere beim Heranstellen noch einmal planmäßig befördert. Hierzu bedarf es bei Offizieren d. R. und z. V. einer Meldung gemäß H. M. 1944, Nr. 205, Ziffer 6.

Dasselbe gilt für vermißte Offiziere an einer Front mit einem Gegner, der gemeinhin keine Benachrichtigung über Kriegsgefangene erstattet (z. Z. Ostfront und Bandenkampfgebiete).

An anderen Kampffronten vermißte Offiziere werden nur auf Vorschlag befördert. Vorschläge sind gemäß H. V. Bl. 1942, Teil B, Nr. 36, § 1, Ziffer 3, vom letzten unmittelbaren Vorgesetzten (mindestens mit den Befugnissen eines selbständigen Btl.-Kdrs.) aufzustellen und durch die Division (bzw. gleichgestellte Dienststelle) mit Stellungnahme des Kommandeurs — auch bei ablehnender Stellungnahme — unmittelbar dem O. K. H./PA/1. Staffel/H. Qu. vorzulegen.

## III. Beförderung von Offiziersnachwuchs.

1. Für Soldaten des Offiziersnachwuchses, die in Gefangenschaft geraten oder vermißt sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) OB (bzw. ROB) können bei Eignung und Bewährung als Gruppenführer gemäß Merkblatt für Offiziersnachwuchs Nr. 5, Ziffer 6, durch den Feldtruppenteil nachträglich zum Fahnenjunker (bzw. d. R.) ernannt und — wenn noch Gefreiter — zum Unteroffizier befördert werden.
- b) Fahnenjunker (bzw. d. R.) können bei Bewährung als Zugführer durch den Feldtruppenteil noch einmal zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden.
- c) Oberfähnriche (bzw. d. R.) können vom Feldtruppenteil zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden (als Unterlage für eine spätere Auswertung). Beförderungen während der Gefangenschaft bzw. während des Vermißtseins erfolgen jedoch nicht.
- d) Übernahme in die Offizierlaufbahn (d. h. Ernennung zum ROB, Fahnenjunker oder Fahnenjunker d. R.) findet nicht statt.

2. Beförderungen und Ernennungen setzen grundsätzlich voraus, daß weder ein Beweis, noch ein begründeter Verdacht strafwürdigen Verhaltens oder eines Verstoßes gegen die politische und weltanschaulich-politische Haltung vorliegt.

3. Für aktiven und Reserve-Offiziersnachwuchs, dessen soldatische Haltung bei der Gefangennahme anfechtbar ist, ist dem O. K. H./PA/P 4 mit der Verlustmeldung eine Beurteilung vorzulegen.

4. Die Bestimmungen in H. M. 1943, Nr. 493, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

#### IV. Gnadenerweise.

Gnadenerweise für gerichtlich bestrafte Offiziere oder Soldaten des Offiziersnachwuchses können jederzeit beantragt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß H. M. 1942, Nr. 252 und 390, erfüllt sind.

O. K. H., 30. 8. 44

— 1572/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ia).

#### 499. Abgabe von Leumundszeugnissen oder Befürwortungen von Gnadengesuchen für Volksschädlinge.

Nach dem Wunsche und Willen des Führers geht die Justiz gegen Volksschädlinge ohne Ansehen der Person scharf und unerbittlich vor. Das deutsche Volk, dessen Haltung in aller Schwere des Krieges vorbildlich ist, hat ein Anrecht darauf, daß Verräter und Defaitisten aus seinen Reihen entfernt werden. Wer sich für solche Personen einsetzt, hilft dem Feinde.

Grundsätzlich ist daher allen Wehrmachtangehörigen, die nicht ausdrücklich dazu berufen sind, verboten, Leumundszeugnisse oder Befürwortungen von Gnadengesuchen für Volksschädlinge abzugeben.

Leumundszeugnisse und Stellungnahmen zu Gnadengesuchen für Volksschädlinge und für andere Personen, die sich schwere Straftaten haben zuschulden kommen lassen, dürfen nur von Vorgesetzten und den Dienststellen abgegeben werden, die im Einzelfall zuständig sind und hierzu von der die Strafsache bearbeitenden Stelle aufgefordert werden. Dabei sind berufliche und fachliche Leistungen oder Beziehungen zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens keine Milderungs- und Entschuldigungsgründe für verbrecherisches Verhalten an Volk und Reich.

Ausnahmen von dieser Anordnung sind allein zulässig bei nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Verurteilten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Keitel

O. K. W., 25. 7. 44  
B 141  
824/44 WR (II/9).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 9. 44  
— 14 t — Truppen-Abt (Ia).

#### 500. Kennzeichnung der Kombattanten.

I. Kombattanten im Sinne der Haager Landkriegsordnung sind:

1. Die Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~,
2. die Luftwaffen- und Marinehelfer,
3. die uniformierten Helferinnen der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~,
4. die uniformierten Angehörigen der Deutschen Polizei,
5. die männlichen Angehörigen des RAD (RAD-Männer und -Führer),
6. die uniformierten Angehörigen der OT.

Ausgenommen sind die im Sanitätsdienst eingesetzten und durch die vorgeschriebenen Abzeichen und Ausweise gekennzeichneten Personen sowie die Feldgeistlichen.

II. Im übrigen sind Personen nur Kombattanten, wenn sie von einer militärischen Dienststelle mit der gelben Armbinde mit der Aufschrift »Deutsche Wehrmacht« versehen sind und einen Kombattantenausweis (nachstehend) erhalten haben. Der Ausweis wird von jedem Truppenteil und jeder Dienststelle der Wehrmacht bzw. Waffen-~~SS~~ ausgestellt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. W., 28. 8. 44

— 5490/44 — AWA/W Allg (IIc) — WR.

#### Muster

##### Kombattantenausweis.

Der Inhaber dieses Ausweises .....

..... ist Angehöriger der deutschen Streitkräfte und gleichzusetzen einem \*) Offizier — Unteroffizier mit — ohne Portepee — Soldaten. Er ist zwecks Kennzeichnung seiner Zugehörigkeit mit einer gelben Armbinde mit der Aufschrift »Deutsche Wehrmacht« versehen und beim Tragen der Armbinde zum Führen von Waffen berechtigt und zum Kampfeinsatz verpflichtet.

Unterschrift

#### 501. Bestattung der Leichen von Hingerichteten, Selbstmördern, Fahnenflüchtigen und Schwerverbrechern.

— H. M. 1942 S. 433 Nr. 827. —

Die Auflagen, die nach der Bezugsverfügung den Angehörigen bei Übernahme der Bestattung zu machen sind, werden nicht immer eingehalten.

Unter Aufhebung der Bezugsverfügung wird daher bestimmt:

1. Die Leiche eines Hingerichteten darf den Angehörigen zur Beerdigung gemäß § 103 Abs. 7 KStVO nur freigegeben werden, wenn es sich um einen reichsdeutschen Verurteilten handelt und militärische Gründe nicht entgegenstehen.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Angehörigen des Verurteilten müssen sich schriftlich verpflichten, die Bestattung auf ihre Kosten unter Ausschluß der Öffentlichkeit, ohne Feierlichkeiten (Aufbahrung, Predigt, Glockenläuten, Ministrantendienst sowie alle sonstigen kirchlichen Ehrungen) und ohne Todesanzeigen oder Nachrufe in Zeitungen, Zeitschriften, Totenzetteln usw. in der Gemeinde durchzuführen, in der die Todesstrafe vollzogen wurde.

Die Freigabe der Leiche ist abzulehnen, wenn die Beachtung dieser Auflagen nicht gewährleistet erscheint.

Die für den Bestattungsort zuständige Polizeibehörde ist zu benachrichtigen.

Die Leiche ist in verschlossenem Sarge zu übergeben.

2. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein zum Tode oder zu Zuchthausstrafe Verurteilter sich der

Vollstreckung des Urteils durch Selbstmord entzogen hat, ferner bei Fahnenflüchtigen und Schwerverbrechern, die auf der Flucht oder bei Notwehr erschossen worden sind.

O. K. W., 6. 7. 44

14 n 16 Beih. 1  
438/44 WR (I/4).

Bekanntgegeben.

Das Merkblatt g. 25/1 für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und für den Vollzug von Todesstrafen vom 7. 10. 1942 ist im Abschnitt VI Ziff. 2 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 8. 44

14 n 16  
1605/44 H R (III).

## Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

### **502. Heiratsgenehmigung für deutsche Wehrmachtangehörige mit Ausländerinnen.**

Die Bearbeitung von Heiratsgesuchen mit Ausländerinnen wird mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Neue Gesuche sind nicht mehr vorzulegen.

O. K. H., 12. 9. 44

13h  
3168/44 PA/Ag P 2 (3b).

### **503. Veränderungsmeldungen zu den Eignungslisten für Regimentskommandeure.**

Die laufenden Veränderungsmeldungen zu den Eignungslisten für Regimentskommandeure sind ebenfalls nach Waffengattungen zu trennen.

Dementsprechend ist der 1. Satz der Ziffer 4 der Verfügung O. K. H./PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ia) vom 19. 6. 44 (verteilt bis zu den Divisionen) handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

„Es sind ohne Anschreiben und nach Waffengattungen getrennt auf dem Dienstweg dem O. K. H./PA/1. Staffel/H. Qu. vorzulegen.“

O. K. H., 11. 9. 44

— 1755/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ia).

### **504. Übernahme von versehrtem Offiziersnachwuchs in die Truppen-Offizierlaufbahn, die Offizierlaufbahnen des Truppen-Sonderdienstes oder die Sonderlaufbahnen.**

1. Alle für die Offizierlaufbahn geeigneten Soldaten, die auf Grund ihrer körperlichen Tauglichkeit an einem Fahnenjunker-Lehrgang nicht teilnehmen können, werden zu einem Versehrten-Fhj.-Lehrgang kommandiert. Voraussetzung ist, daß diese Soldaten nach den geltenden Bestimmungen aus dem Wehrdienst nicht entlassen werden oder nach einer Beförderung zum Offizier nicht mehr entlassen werden wollen.

2. Nach Beendigung des Fhj.-Lehrgangs werden diese Soldaten bei Eignung zum Offizier befördert. Nach der Beförderung zum Offizier werden sie gemäß Ziffer 3 weiterverwendet. Über ihre Verwendung auf Grund ihrer Eignung sowie ihrer freiwilligen Meldungen wird während des Versehrten-Fhj.-Lehrgangs durch ihre Vorgesetzten bzw. die zuständigen Inspektionen und das Verwaltungsamt entschieden. Die endgültige Übernahme in die Laufbahn nach Ziffer 3b und c wird nach bestandener Fachausbildung verfügt.

3. Nach der Beförderung zum Offizier können diese Soldaten verwendet werden

- a) als Offiziere im Truppendienst nach bestandener Fachausbildung,
- b) als Offiziere im Truppendienst bei Verwaltungsdienststellen des Ersatzheeres, bei Dienststellen der Heeresjustiz,
- c) als Offiziere (W) oder der Kraftfahrparktruppe.

O. K. H., 5. 9. 44

— 1840/44 — PA/P 4 (IIIa).

### **505. Übernahme von versehrten Truppenoffizieren zu den aktiven Offizieren im TSD (Laufbahn der Heeresrichter).**

— H. M. 1944 Nr. 263 Ziffer 7b. —

1. In die aktive Laufbahn der Heeresrichter können geeignete versehrte Truppenoffiziere (aktiv und d. R.) übernommen werden, soweit sie von O. K. H./PA für eine derartige Verwendung freigegeben worden sind.

2. Für die Übernahme kommen Offiziere der Jahrgänge 1912 und jünger in Frage, die

- a) bereits die Befähigung zum Richteramt erworben haben,
- b) nur die erste juristische Staatsprüfung (Referendarprüfung) abgelegt haben,
- c) noch studieren oder das jur. Studium beabsichtigen.

3. Bewerbungsgesuche sind durch die vorgesetzte Dienststelle

für versehrte aktive Truppenoffiziere über O. K. H./PA/Ag P 2/Betr.,

für versehrte Reserveoffiziere über O. K. H./PA/Ag P 1/6. Abt.

dem O. K. H./PA/Ag P 6/9. Abt. in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Beizufügen sind:

a) kurzgefaßter handgeschriebener Lebenslauf, ggf. mit Angabe über das Ergebnis abgelegter Prüfungen und des zuständigen Oberlandesgerichtsbezirks,

b) Stammlistenauszug,

c) Beurteilung des Disziplinarvorgesetzten,

d) soweit nicht aktive Truppenoffiziere:

Nachweis der außerdienstlichen Eignung und arischen Blutrreinheit gem. H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 167,

e) soweit nicht aktive Truppenoffiziere:

Verpflichtung auf unbegrenzte Dienstzeit in der Wehrmacht (nachstehend),

f) 2 Lichtbilder (können nachgereicht werden).

4. Die Bewerber zu 2a werden auf Vorschlag des Chefs H J Wes durch O. K. H./PA zu einem Heeresgericht kommandiert und bei Eignung auf Vorschlag Chef H J Wes zu den aktiven Offizieren im Truppensonderdienst (Laufbahn der Heeresrichter) übergeführt.

Bei den Bewerbern zu 2b und c entscheidet Chef H J Wes im Einvernehmen mit HPA darüber, ob sie für die Heeresrichterlaufbahn vorgemerkt werden. Chef H J Wes teilt dem Bewerber mit, daß er für die Heeresrichterlaufbahn vorgemerkt ist. Die endgültige Übernahme erfolgt erst nach Ablegung der 2. Staatsprüfung.

5. O. K. H./PA kommandiert die Bewerber zu 2b zum Vorbereitungsdienst, die Bewerber zu 2c zum Studium und nach der 1. Staatsprüfung zum Vorbereitungsdienst.

Chef H J Wes ist für die ordnungsmäßige Lenkung des Studiums und für die Ausbildung der Bewerber verantwortlich. Er erläßt die hierzu erforderlichen Bestimmungen.

O. K. H., 1. 9. 44

— 919/44 — PA/Ag P 6/8. (Allg.) Abt.

# Muster.

## **Verpflichtungsschein**

### **zu unbegrenzter Dienstzeit in der Wehrmacht.**

Ich .....

(Vor- und Zuname)

geboren am ..... 19..... zu .....

(Ort, Kreis, Bezirk, Land)

verpflichte mich auf unbegrenzte Zeit zum Dienst in der Wehrmacht und zu allen Dienstleistungen auf Grund der jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften und Bestimmungen.

(Unterschrift des sich Verpflichtenden)

(Truppenteil)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Kommandeurs)

(Ort und Tag)

(Dienstgrad)

## **506. Besetzung der Stellen für Kraftfahrparktruppenoffiziere während des Krieges.**

— H. M. 1943 Nr. 252 —

A. Als neuer Abschnitt VII ist folgender Wortlaut einzufügen:

### **\*VII. Kraftfahrparktruppenoffiziere.**

Das O. K. H./P A verfügt:

auf Vorschlag des Generals des Kraftfahrwesens die Besetzung der Stellen:

1. beim O. K. W.,

2. beim O. K. H./Generalstab des Heeres,

3. beim O. K. H./P A,

4. beim O. K. H./Chef H Rüst u. BdE,

5. der Heeresgruppen-Kraftfahr-offiziere (Abt. V) (zugleich Höh. Kommandeure der Kraftfahrparktruppen) und deren Sachbearbeiter in R-Stellen,

6. der Armee-Kraftfahr-offiziere (Abt. V) (zugleich Kommandeure der Kraftfahrparktruppen),

7. der Armeegruppen-, Panzergruppen-, Korps-, Divisions- und Brigade-Kraftfahr-offiziere (Abt. V),

8. der Abt. Leiter H-Mot bzw. der selbständigen Sachbearbeiter für Kraftfahrwesen bei den Militär- und Wehrmachtbefehlshabern und gleichgeordneten Dienststellen,

9. der Kommandeure der Kraftfahrparktruppen (zugleich Wehrkreiskraftfahr-offiziere) bei den Stellv. Gen. Kdos.,

10. der Kommandeure und der Lehrgruppenkommandeure der Kraftfahrparktruppenschule, der Schule für Heeresmotorisierung sowie der Kommandeure bzw. Leiter der Techn. Lehrgänge und Lehrgruppen an Schulen,

11. der Kommandeure der Kfz. Instandsetzungsregimenter,

12. des Feldzeuginspizienten K und der Leiter der H. Pz. Werkstätten im Bereich der Feldzeugdienststellen.

Der General des Kraftfahrwesens verfügt unter gleichzeitiger Mitteilung an O. K. H./P A die Besetzung der Stellen:

a) der Kommandeure der Pz.- und Kfz. Instandsetzungsabteilungen, der Kraftfahrpark-Ersatz- und Ausbildungsabteilungen sowie der Führer selbständiger Kraftfahrpark-Ersatz- und Ausbildungskompanien,

b) der Führer der Kfz. Instandsetzungsparks, Armeekraftfahrparke und der Pz. Inst. Gruppen,

c) der Leiter der Zentral- und Pz. Ersatzteillager,

d) der Sachbearbeiter bzw. Gruppenleiter bei den Heeresgruppen und Armee-Kraftfahr-offizieren sowie der Sachbearbeiter für Betriebsstoff bei diesen Kommandobehörden,

e) der Sachbearbeiter bzw. Gruppenleiter bei den Kommandeuren der Kraftfahrparktruppen (zugleich Wehrkreiskraftfahr-offizieren) der Stellv. Gen. Kdos. und der Kfz. Inst. Rgt.,

f) der Gruppenleiter K und der Kraftfahr-vormusterungsoffiziere bei den Weh-ersatzdienststellen,

g) der Schulen und Lehrgänge (Ausnahme s. o. a. Ziff. 10),

- h) im Bereich der Feldzeugdienststellen (Ausnahme s. o. a. Ziff. 12),
- i) im Bereich der Heeres-Abnahmestellen.

Die Besetzung der übrigen Kraftfahrparktruppenoffizierstellen erfolgt:

- a) beim Feldheer durch die nächstvorgesetzte Kommandobehörde (V).

Die Besetzung hat in erster Linie durch Ausgleich innerhalb des Kommandobereiches zu erfolgen.

- b) beim Ersatzheer durch den Kommandeur der Kraftfahrparktruppen (zugleich Wehrkreiskraftfahr-offizier) beim Stellv. Generalkommando.

Auf den grundlegenden Befehl über »Bearbeitung personeller Angelegenheiten der Offiziere« (H. M. 1944, Nr. 375) wird hingewiesen.

B. Der bisherige Abschnitt VII erhält die Ziffer VIII.

O. K. H., 1. 9. 44

— 849/44 — PA/Ag P 6/8. (Allg.) Abt. (I).

## 507. Besetzung der Offizierstellen im Truppen-sonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes und der Heeresrichter) während des Krieges.

### I. Offiziere im Truppen-sonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes).

A. Das O. K. H./PA verfügt auf Vorschlag des VA die Besetzung der Stellen:

- a) 1. beim O. K. W. (im Einvernehmen mit O. K. W.),
- 2. beim O. K. H./Gen St d H,
- 3. beim O. K. H./PA,
- 4. bei Dienststellen außerhalb der Wehrmacht (z. B. Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion),
- b) beim O. K. H./Chef H Rüst u. BdE von B-Stellen einschließlich an aufwärts,
- c) 1. der Heeresgruppen-, Armee-, Korps- und Div.-Intendanten,
- 2. der Leitenden Intendanten bei den Militärbefehlshabern,
- 3. der Chefintendanten bei den Wehrmachtbefehlshabern sowie der Wehrmachtintendanten bei den dem O. K. W. nachgeordneten Dienststellen,
- 4. der sonstigen Intendanten,
- 5. der Chefs der Wehrkreisverwaltungen und des Chefs der VZH,
- 6. der Chefs der Intendanturakademie und der Heeresverwaltungsschule,
- 7. des Chefs des Wehrmachtbeschaffungsamtes (Bekleidung und Ausrüstung).

Ferner verfügt das O. K. H./PA grundsätzlich alle Versetzungen mit Wirkung für das Friedensverhältnis.

B. Das O. K. H./VA verfügt die Besetzung

- a) der übrigen Stellen der unter A. b und c genannten Kommando-behördern und Dienststellen,
- b) der Stellen von Leitern der Heeresverwaltungsdienststellen (Heeresstandortverwaltungen, Heeresverpflegungsdienststellen sowie der Verwaltungen der Heereslazarette) und von

Truppenzahlmeistern, soweit es sich um B-Stellen handelt,

- c) der dem O. K. W. unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (im Einvernehmen mit O. K. W.), soweit nicht unter A. genannt,
- d) der Stellen der unmittelbar dem O. K. H./Chef H Rüst u. BdE nachgeordneten Dienststellen, soweit nicht unter A. genannt.

C. Die Besetzung der übrigen Offizierstellen im Truppen-sonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes) erfolgt:

- a) beim Feldheer durch die nächstvorgesetzte Kommando-behörde (IVa). Ausgleiche innerhalb der Heeresgruppen regelt der Heeresintendant;

- b) beim Ersatzheer durch die Stellv. Generalkommandos (IVa) bei Stellen von Truppenzahlmeistern und den Verwaltungen der Heereslazarette, durch die Wehrkreisverwaltungen bei den Heeresverwaltungsdienststellen.

Auf den grundlegenden Befehl über Bearbeitung personeller Angelegenheiten der Offiziere (H. M. 1944 Nr. 375) wird hingewiesen.

### II. Offiziere im Truppen-sonderdienst (Laufbahn der Heeresrichter).

A. Das O. K. H./PA verfügt:

- 1. die Besetzung der Stelle des Chefs des Heeresjustizwesens,
- 2. auf Vorschlag des Chefs des Heeresjustizwesens die Besetzung der Stellen:
  - a) beim O. K. W. und RKG (im Einvernehmen mit O. K. W.),
  - b) beim O. K. H./PA,
  - c) beim O. K. H./Gen z. b. V. beim O. K. H.,
  - d) beim O. K. H./Chef H Rüst u. BdE,
  - e) der Heeresgruppen-, Armee-, Korps-, Divisions- und Brigadierichter, der Chefrichter, der Kommandanturrichter, der Leitenden Richter.

Das O. K. H./PA verfügt ferner alle Versetzungen mit Wirkung für das Friedensverhältnis.

B. Das O. K. H./Chef H J Wes verfügt:

Die Besetzung der übrigen Stellen bei den Armeen und den gleichgeordneten Kommando-behördern und Dienststellen, deren Befehlshabern die gerichtsherrlichen Befugnisse eines Armeeeoberbefehlshabers verliehen sind.

C. Die Besetzung der übrigen Offizierstellen im Truppen-sonderdienst (Laufbahn der Heeresrichter) erfolgt:

- a) beim Feldheer durch die ersatzstellenden Außenstellen des Chefs des Heeresjustizwesens im O. K. H., soweit nicht die Besetzung durch Ausgleich innerhalb der Armee usw. erfolgen kann.

Ausgleich innerhalb der Heeresgruppen regelt der Heeresgruppenrichter;

- b) beim Ersatzheer durch die Außenstellen des Chefs des Heeresjustizwesens im O. K. H., soweit nicht die Besetzung durch Ausgleich innerhalb des Wehrkreises durch den Korpsrichter erfolgen kann.

Soweit aktive Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) betroffen werden, ist die Zustimmung Chef H Just Wes erforderlich.

Auf den grundlegenden Befehl über Bearbeitung personeller Angelegenheiten der Offiziere (H. M. 44, Nr. 375) wird hingewiesen.

**Zusatz:**

Die Vertretung der im Absatz II. 2e aufgeführten Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) erfolgt durch den dienstältesten Offizier im TSD (Laufbahn der Heeresrichter), sofern nicht der Chef des Heeresjustizwesens einen anderen Vertreter bestimmt.

Ist ein weiterer Offizier im Truppensonderdienst (Laufbahn der Heeresrichter) in einem Verbands nicht vorhanden, regelt der Gerichtsherr die vorübergehende Vertretung durch Kommandierung eines Truppenoffiziers, der die Befähigung zum Richteramt hat.

**III.**

**Zu I. und II.:**

Änderungen der Stellenbesetzungen des Feldheeres müssen aus den Erläuterungen zu den gemäß H. M. 1942 Nr. 676 vorzulegenden Stellenbesetzungen ersichtlich sein.

O. K. H., 1. 9. 44

— 850/44 — PA/Ag P 6/8. (Allg.) Abt.

**508. Beurteilungen über Wehrmachtbeamte — Heer —.**

Für alle zu den Offizieren im TSD (Verw.) überführten Wehrmachtbeamten — Heer — sind von den Dienststellen, bei denen sie sich im Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Überführung befunden haben, gemäß H. M. 1943 Nr. 408 und 763 abschließende Beurteilungen aufzustellen, soweit nicht aus anderem Anlaß nach dem 1. Januar 1944 eine Beurteilung für den bisherigen Wehrmachtbeamten — Heer — aufgestellt worden ist.

Vorlage gemäß H. M. 43 Nr. 408 Abschnitt C (Nr. 6) baldigst, spätestens bis zum 20. 10. 1944.

Den an das O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) VA/V 1 und die Wehrkreisverwaltungen vorzulegenden Beurteilungen ist ein weiterer Nebenabdruck für die beim PA geführten Personalnebenakten beizufügen. Von den Wehrkreisverwaltungen sind diese Nebenabdrücke gesammelt dem O. K. H./PA/P 6 9. Abtlg. zu übersenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 44

— 25 BA III — V 1 (IA).

**509. Einrichtung eines Beurlaubtenstandes für die Wehrmachtbeamten im Heeresforstdienst.**

1. Mit sofortiger Wirkung wird der Beurlaubtenstand für die Wehrmachtbeamten im Heeresforstdienst geschaffen.

2. Der Beurlaubtenstand umfaßt die Laufbahngruppen des höheren und des gehobenen Dienstes.

3. Dienstbezeichnung:

a) in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes  
Heeresforstmeister d. R.,  
Heeresoberforstmeister d. R.;

b) in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes  
Heeresrevierförster d. R.,  
Heeresoberförster d. R.

4. Die Heeresforstbeamten d. R. haben allgemeinen Offiziersrang.

5. Die Uniform entspricht der Uniform der aktiven Heeresforstbeamten.

6. Wehrsold und Kriegsbesoldung werden nach besonderer Bestimmung gewährt.

7. Laufbahnrichtlinien werden besonders bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 44

— 21 g — V 1 (IA).

**510. Dienstgradbezeichnung und Uniform der Offiziere im Div. Füs. Btl.**

Jeder Angehörige eines Div. Füs. Btl. (AA) im Hauptmannsrank trägt die Dienstgradbezeichnung und Uniform seiner Friedenswaffe.

Eine Umbenennung der Dienstgradbezeichnung sowie Abänderung der Waffenfarbe erfolgt nur anlässlich einer vom O. K. H/PA auch für das Friedensverhältnis unter Änderung des Friedenstrupenteils erfolgten Versetzung.

O. K. H., 12. 9. 44

— 1818/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-)Abt. (IA).

**511. Auszeichnung von Trägern der goldenen Nahkampfspange.**

Der Führer hat bei der ersten Aushändigung der goldenen Nahkampfspangen festgestellt, daß ein Unteroffizier noch nicht im Besitz des E. K. 1. Klasse war. Er hat diesem Unteroffizier selbst das E. K. 1. Klasse verliehen.

Es wird daher in Zukunft zu prüfen sein, ob nicht schon früher den Soldaten das E. K. 1. Klasse zu verleihen ist, die in zahlreichen Nahkämpfen ihre Einsatzbereitschaft und ihre Tapferkeit unter Beweis gestellt haben. Es empfiehlt sich, diese Überprüfung spätestens bei Verleihung der silbernen Nahkampfspange vorzunehmen.

Darüber hinaus muß bei der Verleihung der goldenen Nahkampfspange festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold gegeben sind. Dies wird im allgemeinen der Fall sein, da die Zahl von 50 Nahkampftagen eine ganz besondere Bewährung über eine längere Zeitdauer darstellt.

Der Führer hat daher zugestimmt, daß die Träger der goldenen Nahkampfspange ohne weitere Begründung zur Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold eingegeben werden können.

O. K. H., 30. 8. 44

— 5214/44 — PA/P 5/1. St.

**512. Deutsches Kreuz in Gold in Stoff.**

Anträge auf Übersendung von Deutschen Kreuzen in Gold in gestickter Ausführung sind nicht an die Präsidialkanzlei des Führers und Reichs-

kanzlers zu richten, sondern auf dem Dienstwege  
O. K. H./PA/P 5/1. Staffel vorzulegen.

O. K. H., 11. 9. 44  
— 5477/44 — PA/P 5 (e) 1. St.

### 513. Sturmabzeichen für Aufkl. Einheiten.

— H. M. 1944 Nr. 385. —

Zur Vermeidung von Irrtümern wird festgestellt,  
daß an Angehörige von Pz. Aufkl. Abt. nach wie  
vor das Pz. Kampfabzeichen in Bronze verliehen  
wird.

O. K. H., 2. 9. 44  
— 29 e/2 — PA/P 5 (f).

### 514. Höhere Stufen zum Sturmabzeichen (allg.) für Panzerartillerie.

— Sammeldr. Orden u. Ehrenzeichen S. 123,  
Abschn. C —

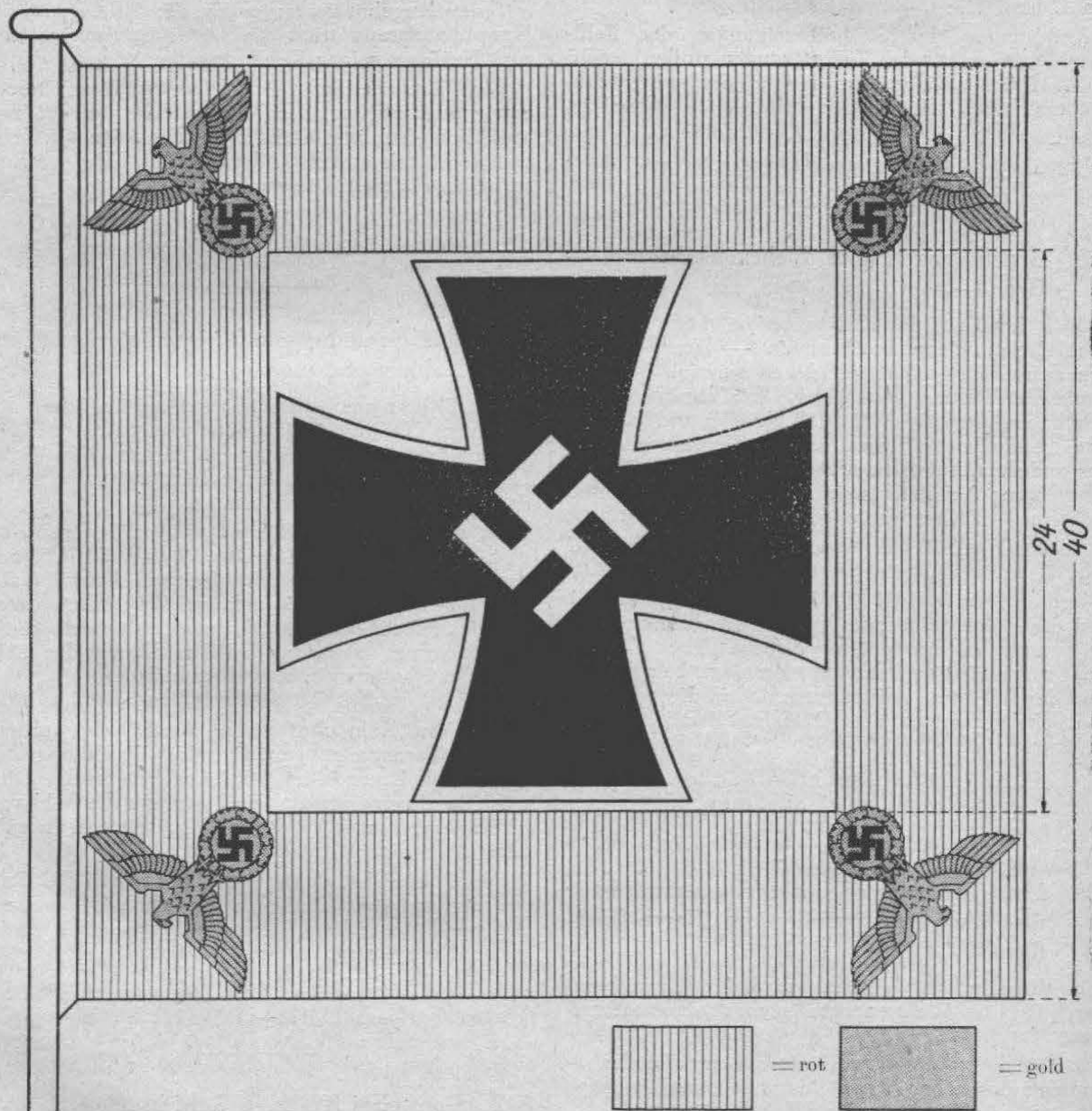
Füge auf S. 124 in Ziff. 3 hinter »Panzerjäger-  
einheiten der Panzerjägerabteilungen (Sf)« ein:

»An Beobachter, Fahrer und Funker im  
Panzer-B.-Wagen der Artillerie und an Pan-  
zerartillerie im Einsatz als Begleitartillerie  
bei Panzerangriffen.«

O. K. H., 4. 9. 44  
— 29 e/3 — PA/P 5 (f).

### 515. Flagge des Chefs des Generalstabes des Heeres.

Der Chef des Generalstabes des Heeres führt nachstehend abgebildete Flagge.



O. K. H., 1. 9. 44  
— II/52367/44 — Gen St d H/Org Abt.

### 516. Tradition des Inf. Rgt. List.

Der Führer hat befohlen, daß die Tradition des Res. Rgts. List infolge Auflösung der 57. Inf. Div. vom Gren. Rgt. 199 der 57. Inf. Div. auf das Gren. Rgt. 19 der 7. Inf. Div. übergeht. Er hat dem Gren. Rgt. 19 das Armband mit der Aufschrift »Infanterie-Regiment List« verliehen.

O. K. H. (Rüst u. BdE), 31. 8. 44  
— 1500/44 AHA/Stab I b/Bkl 2 (1).

### 517. Straßenstreifen in den Standorten.

H. Dv. 131 (M. Dv. 581, L. Dv. 131) Standortdienst-Vorschrift (St. O. D. V.).

Vom 24. 10. 39 — Ziff. 64 und 84.

Es hat sich gezeigt, daß Straßenstreifen, die nach außen nicht ohne weiteres als solche erkennbar sind, besonders gute Fahndungserfolge haben.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß Straßenstreifen gemäß H. Dv. 131, Ziff. 64 nur im Ausnahmefall mit Stahlhelm auszurüsten sind, sonst lediglich Dienstanzug und Schirmmütze zu tragen haben.

Von der in Ziff. 84, Abs. 1, Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit ist weitgehend Gebrauch zu machen.

Sofern nicht besondere Verhältnisse ein geschlossenes Auftreten gebieten, haben die Angehörigen der Streife ihren Dienst möglichst auseinandergezogen und unauffällig zu versehen, ohne dabei die Verbindung unter sich zu verlieren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 8. 44  
— 14a 12. 10 — Truppen-Abt (1a).

### 518. Anträge auf Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nach Mitteilung des O. K. W. sind in letzter Zeit wiederholt Anträge von Einheitsführern auf Zuerkennung der unbeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit für Angehörige der Abt. 1 und 2 der deutschen Volksliste (DVL) vorgelegt worden.

Derartige Anträge verursachen unnötiges Schreibwerk und lassen erkennen, daß die betreffenden Einheitsführer über die staatsrechtliche Stellung ihrer Untergebenen nicht genügend unterrichtet sind.

Es wird daher nochmals auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Angehörigen der Abt. 1 und 2 der DVL besitzen bereits die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit und sind somit den Soldaten aus dem Altreich gleichgestellt. Die Angehörigen beider Abteilungen sind mit einem blauen Ausweis versehen.
2. Alle Umsiedler sind nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ebenfalls im Besitze der unbeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit. Eingebürgerte Umsiedler müssen im Besitz einer grauen Kennkarte sein.
3. Angehörige der Abt. 3 der DVL besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Nur dieser Personenkreis kommt, sofern die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, für eine vorzeitige Zuerkennung der

unbeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit durch Verzicht auf den Widerruf in Betracht.

Angehörige der Abt. 3 der DVL sind mit einem grünen Ausweis versehen.

4. Für die staatsrechtliche Stellung, Wehrpflicht, Einstellung, Einstufung, Beförderung, Familienunterhalt, Fürsorge und Versorgung gelten die vom O. K. W. herausgegebenen »Allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten vom 19. 6. 1943« und die dazu vom O. K. H. ergangenen Durchführungsbestimmungen bzw. Zusätze:

a) O. K. H. Heerwesen-Abt. b Gen z b V b O. K. H. 3599/43 (I) v. 20./21. 8. 1943 (gültig für das Feldheer).

b) O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) B 12e/f Tr Abt (IIc) 63 700/43 v. 15. 10. 1943 (gültig für das Ersatzheer).

Die Kommandeure haben dafür zu sorgen, daß alle Führer der unteren Einheiten, soweit noch nicht geschehen, mit den Bestimmungen vertraut gemacht werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 44  
B 12f V  
893/44 Truppen-Abt. (IIc).

### 519. Arbeitseinsatz der Arrestanten und Untersuchungsfangenen.

Der totale Arbeitseinsatz erfordert die Anspannung aller Kräfte.

#### I. Arrestvollzug im Kriege.

Durch den Erlass H. M. 1944 Nr. 275 ist der Einsatz der Arrestanten zu harter Arbeit befohlen.

- a) Dieser Arbeitseinsatz ist auch an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.
- b) Der Erlass wird dahin erweitert, daß auch Unteroffiziere mit und ohne Portepée zum Arbeitseinsatz heranzuziehen sind, jedoch getrennt von den Mannschaften.
- c) Für nicht arbeitsfähige Arrestanten gilt folgendes:

Nach H. Dv. 3/7b Ziff 68 ist der Arrestant bei Arreststrafen von mehr als 3 Tagen ärztlich auf seine Haftfähigkeit zu untersuchen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Untersuchung in allen Fällen vorzunehmen, in denen Zweifel an der Haft- oder Arbeitsfähigkeit bestehen.

Ist der Arrestant nicht haftfähig, so ist der noch zu vollstreckende Arrest erst nach Wiederherstellung der Haftfähigkeit zu vollziehen.

Ist der Arrestant zwar haft-, aber nicht arbeitsfähig, so ist der Arrest nach den bisherigen Bestimmungen (Ziff. 189, 191, 302) zu vollziehen, sofern nicht mit baldiger Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

Wenn der Gesundheitszustand des Bestraften nach dem Urteil des zuständigen Sanitätsoffiziers lediglich den Vollzug des

geschärften Arrestes nicht zuläßt, so wird der geschärfte Arrest auf Anordnung des Gerichtsherrn oder des vollstreckenden Vorgesetzten, notfalls des Anstalts-vorgesetzten, als gelinder Arrest vollzogen (Ziff. 194). Es kann aber auch lediglich ein Teil der Erleichterungen des gelinden Arrestes (Bettlager, kürzere Arbeitszeit, volle Kost) gewährt werden.

d) Die Unterbringung der zur Arbeit eingesetzten Arestanten in Zellenhaft (Ziff. 189, 191) ist nur notwendig, soweit besondere Gründe eine isolierte Unterbringung erfordern. Im übrigen ist nicht nur Gemeinschaftshaft, sondern im Kriege auch behelfsmäßige Unterbringung (Ziff. 195) zulässig.

e) Auch wenn der gelinde oder geschärfte Arrest nach den bisherigen Vorschriften (Ziff. 189, 191, 302) vollzogen wird, sollen die Bestraften am Tage nicht ruhen oder schlafen. Sie sind vielmehr mit den in Ziff. 123 vorgesehenen Hilfsarbeiten oder mit solchen Arbeiten, die sie in der Zelle verrichten können, zu beschäftigen.

— Der Erlaß H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 916 ist gegenstandslos geworden —.

Für strengen Arrest verbleibt es bei der Einsperrung ohne Beschäftigung in der Dunkelzelle.

f) Die Wehrkreiskommandos überwachen die Durchführung dieser Bestimmungen.

## II. Arbeitseinsatz der Wehrmachtuntersuchungsgefangenen.

Die Arbeitspflicht der Untersuchungsgefangenen ist bereits durch Erlaß O. K. W. — 54d 10 — Ag E H/Gr. Str. (II) vom 27. 1. 1939 (H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 112) eingeführt worden.

Sie sind in verstärktem Maße zu harter Arbeit einzusetzen, sofern der Untersuchungsführer oder der Vertreter der Anklage den Arbeitseinsatz nicht untersagt. Außenarbeit ist zulässig, sofern nicht Einzelhaft angeordnet ist. Der Untersuchungszweck darf nicht gefährdet werden.

Die Arbeitszeit ist so zu regeln, daß den Untersuchungsgefangenen die erforderliche Zeit und Ruhe zur Vorbereitung ihrer Verteidigung verbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 9. 44

— B 54d — Truppen-Abt (Str. II).

## 520. Änderung der Wehrkreisgrenzen zwischen Wehrkreiskommando II und Wehrkreiskommando III.

Im Zuge der Vereinfachungsmaßnahmen (Fronthilfe) wird die Einbeziehung der Kreise Prenzlau und Soldin (bisher Wehrkreis II) in den Wehrkreis III befohlen.

Der Standort Prenzlau steht für die Dauer des Krieges belegungsmäßig dem Wehrkreiskommando II zur Verfügung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 44

— 14 198/44 g — AHA/Stab/Chef Abt.

## 521. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub.

— H. M. 1943 Nr. 867. —

1. In Ziff. 25 sind die Worte »infolge höherer Gewalt« zu streichen.

2. In Ziff. 122 3. Zeile sind die Worte: »Name, Dienstgrad« zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 9. 44

— 31 d — Truppen-Abt (I d).

## 522. Notiz.

Die mit Chef H Rüst u. BdE/Stab I Nr. 150/44 vom 8. 1. 1944 befohlene unmittelbare Unterstellung der Ag Haushalt unter den Chef H Rüst u. BdE ist gemäß Verfügung des Chef H Rüst u. BdE/Stab I Nr. 6869/44 vom 22. 8. 1944 mit Wirkung vom 22. 8. 1944 aufgehoben worden. Ag Haushalt ist in ihrer derzeitigen Gliederung und Aufgabenverteilung ab 22. 8. 1944 unmittelbar dem Chef des Heeresverwaltungsamtes unterstellt.

Die Unterbringung der Ag Haushalt ändert sich nicht.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 9. 44

V 1 (IB, 1).

## 523. Berichtigung.

— H. M. 1944 Nr. 339. —

Frontleitstellen für das Freiw. (Russ.) Stamm-Rgt. 4 sind: 16 Brüssel oder Maastricht (Belgien).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 8. 44

— 5832/44 — Kdo d Freiw Verbände (Ia).

## 524. Auslandsurlaub.

Zur Beachtung durch die Reserve-Lazarette wird bekanntgegeben:

1. Auslandsurlaub für lazarettkranke Angehörige des Heeres (einschl. Gefolgschaftsmitglieder) ist auf dem Dienstweg bei Attachéabteilung Heer (Za) im O. K. W./WFSt/Ag Ausland zu beantragen. Hierbei sind die Bestimmungen im H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 40 Ziff. III Abs. 1, 2 und 3 besonders zu beachten. In nachweisbar eiligen oder dringenden Fällen, z. B. lebensgefährliche Erkrankung nächster Angehöriger (Eltern, Ehefrau, Kinder), kann die Entscheidung über einen Auslandsurlaub durch Fernschreiben oder Fernruf unter Ausschaltung des Dienstweges direkt bei Attachéabteilung Heer (Za) im O. K. W./WFSt/Ag Ausland beantragt und herbeigeführt werden.

Die bisherigen Auslandsurlaubsbestimmungen haben im Rahmen der z. Zt. bestehenden Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtangehörige während des Krieges nach wie vor Gültigkeit, soweit nicht Sonderbestimmungen für einzelne Länder vorliegen.

2. Auslandsurlaub für Angehörige der Kriegsmarine ist von den Res. Laz. bei O. K. M. Mar Wehr/Tr. II, für Angehörige der Luftwaffe bei O. K. L. Führ-Stab Att. Gr (Z) (gemäß L. V. Bl. 1943 Ziffer 328 Anl. 3), für Angehörige der Waffen-SS beim SS-Führungshauptamt Amt II Abt. 1c zu beantragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 44  
— 12394/44 — S In/Org III.

## 525. Ersatztruppenteile für Veterinärtruppen, Veterinärpersonal und Hufbeschlagpersonal.

— H. M. 1941 Nr. 318 —.

- Mit sofortiger Wirkung wurden aufgelöst:  
die Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 1 (Wehrkreis I)  
" " " " " " 7 ( " VII)  
" " " " " " 10 ( " X)  
" " " " " " 11 ( " XI)  
" " " " " " 12 ( " XII)
- Zur Ersatzgestellung werden die Wehrkreise ohne Vet. Ers. u. Ausb. Abt. wie folgt angewiesen:  
Wehrkreis I auf Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 2  
Wehrkreis VII auf Geb. Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 18  
Wehrkreis X auf Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 6  
Wehrkreis XI auf Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 3  
Wehrkreis XII auf Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 9  
Wehrkreis XX auf Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 2  
Wehrkreis XXI auf Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 3  
Wehrkreis Böhmen-Mähren auf Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 13  
Wehrkreis Generalgouvernement auf Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 8.
- Durch die gemäß Ziff. 2 festgelegten Vet. Ers. u. Ausb. Abt. ist zusätzlich für die auf Wehrkreise ohne Vet. Ers. u. Ausb. Abt. angewiesenen Vet. Truppen des Feldheeres und die in den betreffenden Wehrkreisen befindlichen Heimatveterinärtruppen und Veterinäranstalten Ersatz zu stellen.  
Sämtliche übrigen pferdebespannten bzw. berittenen Truppenteile des Feld- und Ersatzheeres, die auf Wehrkreise ohne Vet. Ers. u. Ausb. Abt. in der Ersatzgestellung angewiesen sind, werden hinsichtlich Hufbeschlagpersonal auf die in Ziff. 2 festgelegten Vet. Ers. u. Ausb. Abt. angewiesen.
- Die Soldbücher sind entsprechend abzuändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 9. 44  
AHA/Stab II.

## 526. Dolmetscherstellen.

- Mit sofortiger Wirkung entfallen die in den K. St. N. der Kommandobehörden und anderer Dienststellen bei Dolmetschern angebrachten Fußnoten, wonach sich die Zahl der Dolmetscher nach dem jeweiligen Bedarf richtet und die Sonderzuweisungen als überplanmäßig gelten.

2. Gleichzeitig tritt die Verfügung H. M. 41 Nr. 378 über Dolmetscherstellen außer Kraft und wird durch folgende Neuregelung ersetzt:

Die Zahl der den Kommandobehörden, den Truppen, Verwaltungs- und anderen Dienststellen zuteilenden Dolmetscher ändert sich nach dem jeweiligen Einsatz, so daß ein fester Maßstab daher nicht angelegt werden kann.

Die Zuteilung von Dolmetschern und ihre Einstufung wird wie folgt neu geregelt:

- Kommandobehörden und Dienststellen, denen planmäßig Dolmetscher zustehen, können bei Bedarf bis zu 50 % (mindestens 1) der in den Stärkenachweisungen ausgebrachten Planstellen an Dolmetschern zusätzlich einsetzen. Die Stellen gelten als überplanmäßig zugewiesen. Diese zusätzlichen Dolmetscher erhalten Stellengruppe "G". Sie sind mit Unteroffizieren oder Mannschaften zu besetzen.

Erfordert jedoch in Ausnahmefällen die Tätigkeit dieser zusätzlichen Dolmetscher Offiziereigenschaften, so sind begründete Anträge auf Schaffung einer Offizierstelle, St. Gr. "Z/K", vom Feldheer an Gen St d H/Org. Abt., vom Ersatzheer an Ch H Rüst u. BdE/AHA V zu stellen.

- Für die Truppe werden in den K. St. N. Planstellen für Dolmetscher nicht ausgeworfen. Den Bedarf fordern die A. Ob. Kdo., für Heerestruppen die Oberkommandos der Heer. Gru. bei den ersatzgestellenden W. Ks. an. Die Stellen gelten als überplanmäßig zugewiesen. Stellengruppe stets "G".
- Dienststellen, denen planmäßig keine Dolmetscher zustehen, beantragen die Zuweisung von Planstellen auf dem Dienstweg, Feldheer bei Gen St d H/Org. Abt., Ersatzheer bei Ch H Rüst u. BdE/AHA V von Fall zu Fall unter Angabe der Aufgabengebiete. Stellengruppe wird von Gen St d H/Org. Abt. bzw. Ch H Rüst u. BdE/AHA V festgelegt.

- Für die überplanmäßigen Dolmetscher der Stellengruppe "G" werden Beförderungsmöglichkeiten geschaffen. Sie sind innerhalb der A. O. K. bzw. Heer. Gru. zu Beförderungsgemeinschaften zusammenzufassen. Von den vorhandenen "G" Stellen sind 20 % Feldweibelstellen, von den sich ergebenden Feldweibelstellen sind 25 % "O" Stellen.

Sonderführer haben grundsätzlich nur Stellengruppe "G" und rechnen bei der Beförderungsgemeinschaft nicht an.

### Übergangsbestimmung.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Zeit überzählig vorhandenen Dolmetscher sind bis spätestens 31. 12. 1944 unter gleichzeitiger zahlenmäßiger Meldung an Gen St d H/Org. Abt. II den Dolmetscherkompanien des für den Sprachmittler zuständigen W. Kr. zuzuführen.

### Anforderung von Dolmetschern.

Dolmetscher in Stellen für Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Sonderführer) sind grundsätzlich beim zuständigen (ersatzgestellenden) Wehrkreiskommando anzufordern.

Nur Dolmetscher für Stellen innerhalb der Obersten Kommandobehörden (O. K. W., O. K. H.,

O. K. L., O. K. M.) sind beim O. K. W./Wehrersatzamt/Abt. E anzufordern.

Bei Anforderung ist neben der verlangten Sprache anzugeben:

- a) ob Zuweisung auf eine in der K. St. N. ausgebrachte Planstelle oder überplanmäßig erfolgen soll,
- b) welche sonstigen Anforderungen bezüglich Tauglichkeitsgrad, Geburtsjahrgang, besondere Kenntnisse usw. gestellt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 44  
AHA V.

#### 527. Dienstgradabzeichen an Bekleidungsstücken ohne Schulterklappen (Schulterstücke) für Sonderführer und Militärverwaltungsbeamte.

In H. M. 1944 S. 248 Nr. 450 ist in Spalte 2 »Militärverwaltungsbeamte« an Stelle »Kriegsverwaltungs-« und »Kriegs-« jeweils zu setzen: »Militärverwaltungs«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 44  
— 64c 32 — AHA/Stab Ib/Bkl 2 (1).

#### 528. Schlächter-Berufskleidung.

Schlächter-Berufskleidung muß aus hygienischen Gründen rücksichtslos gekocht und gewaschen werden. Die maßgeblichen Stellen des O. K. H. sind darauf hingewiesen worden, daß für Schlächterbekleidung nur gekrumpftes Gewebe verwendet wird. Beim Verpassen von nachgeschobener neuer Sonderbekleidung ist das unvermeidliche Einlaufen zu beachten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 44

86b  
588/44 In 8 (V).

#### 529. Filtereinsätze.

Die gesamten in der Ausstattung des Feldheeres befindlichen Feldfiltereinsätze (einschl. der in den Sätzen Gasschutzvorrat befindlichen) mit der eingepprägten oder aufgestempelten Bezeichnung »F. E. 37« sind auf dem Nachschubweg gegen Feldfiltereinsätze mit der Bezeichnung »F. E. 37 R« oder »F. E. 41« umzutauschen.

Die gleiche Maßnahme ist im Ersatzheer bei den gemäß H. M. 1942 Nr. 658 niedergelegten Feldfiltereinsätzen vorzunehmen.

Der Umtausch ist bis 1. 10. 1944 durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 8. 44

83a/s 50/54  
9860/44 In 9 (Vb).